



Eingegangen
04. FEB. 2019
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

10 K 2168/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch die Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 7477891-224,

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lenfers

ohne mündliche Verhandlung

am 1. Februar 2019

- 2 -

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 9.7.2018 (Az.: 7477891 - 224) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben eritreische Staatsangehörige. Sie beantragte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Aufgrund eines Treffers in der Eurodac-Datenbank ersuchte das Bundesamt die italienischen Behörden um Rückübernahme der Klägerin und nahm dabei Bezug auf die Dublin III-VO. Die italienischen Behörden antworteten auf dieses Ersuchen nicht.

Durch Bescheid vom 9.7.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Italien an. Zur Begründung führte es aus: Der Asylantrag sei unzulässig, da die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages bei Italien liege. Wegen der weiteren Regelungen und Begründungen im Bescheid wird auf dessen Inhalt Bezug genommen.

Die Klägerin hat rechtzeitig gegen den Bescheid Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 9.7.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Eine Überstellung der Klägerin nach Italien erfolgte nicht. Nach unwidersprochenem Vortrag hat sich die Klägerin während des Klageverfahrens in Räume einer Kirchengemeinde in Dinslaken begeben und die dortige Adresse der Beklagten angezeigt.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 9.7.2018 ist - zum für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt nach § 77 Abs. 1, 2. Halbsatz AsylG - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages der Klägerin ist nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO) auf die Beklagte übergegangen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO). Diese Frist endete mit Ablauf des 8.1.2019. Die Frist ist verstrichen, ohne dass die Klägerin nach Italien überstellt worden wäre. Der Asylantrag der Klägerin ist daher nicht mehr wegen der fehlenden Zuständigkeit der Beklagten unzulässig. Für eine Verlängerung der sechsmonatigen Überstellungsfrist besteht kein Grund. Das Begeben der Klägerin in Kirchenräume und die Anzeige dieses Ortwechsels gegenüber der Beklagten rechtfertigen es nicht, von einem Untertauchen der Klägerin auszugehen (vgl. den Beschluss des Gerichts vom 20.4.2018 - 10 L 384/18.A -). Die Klägerin ist auch nicht „flüchtig“ im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO. Durch einen Verzicht auf die zwangsweise Abschiebung der Klägerin aus den Räumen der Kirchengemeinde hat die Beklagte den Ablauf der Überstellungsfrist freiwillig hingenommen, weil auch die entsprechende allgemeine Absprache mit kirchlichen Institutionen freiwillig erfolgt ist. Der Staat begibt sich auf diese Weise freiwillig seiner rechtlichen Handlungsinstrumente, indem er auf die grundsätzliche mögliche zwangsweise Durchsetzung einer Rücküberstellung verzichtet (vgl. ebenso mit ausführlicher Begründung: VG Ansbach, Urteil vom 6.12.2018 – AN 17 K 18.50438 -, juris Rn. 46).

Damit fehlt es auch an den rechtlichen Voraussetzungen für die unter den Ziffern 2 und 4 des Bescheides getroffenen Regelungen. Die Klägerin kann sich auf die Rechtswidrigkeit des Bescheides berufen, denn diese führt zu einer Verletzung ihrer Rechte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-

- 4 -

Westfalen oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Zulassungsantrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Dr. Lenfers -



Beglaubigt
Rengers, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle